

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/7310, 20/8165, 20/9187 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts  
an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer  
energierechtlicher Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak,  
Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Europäischer Gerichtshof – EuGH) hat in einem Vertragsverletzungsverfahren entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Drei Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betrafen Entflechtungsfragen. Zu deren Umsetzung wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 gesetzliche Änderungen vorgenommen. Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Entscheidung des EuGH im noch offenen vierten Klagepunkt umzusetzen, indem die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) aufgehoben werden soll. Gleiches soll für die Verordnungsermächtigung des § 21a EnWG gelten, die von der Reichweite der Entscheidung des EuGH ebenfalls erfasst werde. Beide Verordnungsermächtigungen sollen durch Festlegungskompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde ersetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz und in anderen Gesetzen vor, die der Beschleunigung des Netzausbaus dienen, eine erleichterte Höherauslastung des Übertragungsnetzes ermöglichen und die Netzausbauplanung der Verteilernetzbetreiber verbessern sollen. Letztlich sollen im Energiewirtschaftsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Wasserstoff-Kernnetzes geschaffen werden, das die erste Stufe der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs in Deutschland darstellen soll.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Es sollen weitere Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden, um fachliche Hinweise der Europäischen Kommission in Bezug auf die Umsetzung des EuGH-Urteils während der parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen.

Daneben werden weitere Regelungen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus im Energiewirtschaftsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz vorgesehen. Diese dienen der Verfahrenserleichterung, um die Genehmigungsverfahren weiter zu verschlanken. Darüber hinaus werden Anpassungen der im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschriften zur Erleichterung des Transports von Großtransformatoren vorgenommen, um den Transport von Transformatoren auf dem Schienenweg sicherstellen zu können.

Den umfassenderen Gestaltungsaufgaben der Bundesnetzagentur im Regulierungsbereich wird organisatorisch dadurch Rechnung getragen, dass eine Große Beschlusskammer vorgesehen wird. Diese soll zukünftig Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung treffen.

Die Energiewende wird die Energiewirtschaft sowie die Öffentlichkeit in Deutschland vor große Herausforderungen stellen. Um etwa im Hinblick auf Krisen der Versorgungssicherheit besser reagieren zu können, soll die Bundesnetzagentur in Zukunft nach den Maßgaben eines neu eingefügten § 111g EnWG im Rahmen einer Festlegung bestimmen können, welche Daten für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Damit soll die Behörde zeitnah und flexibel auf Bedarfsänderungen reagieren können mit dem Ziel, auch die Öffentlichkeit zu informieren.

Darüber hinaus wird eine neue „Nutzen statt Abregeln“-Regelung im Energiewirtschaftsgesetz eingeführt. Das Instrument soll die engpassbedingte Abregelung erneuerbarer Energien reduzieren, den anderenfalls abzuregelnden Strom einer Wertschöpfung zuführen und Engpässe entlasten.

Auch wenn die Energiegroßhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, verbleiben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem krisenbedingt hohen Niveau. Die Übertragungsnetzentgelte sollen vor dem Hintergrund erneut stabilisiert werden. Dafür sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Grundlage der für die Netzkosten des Jahres 2024 erstellten Plankostenprognose im ersten Halbjahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro zu den Übertragungsnetzkosten erhalten, der aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert wird. Diese Maßnahme kommt allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute. Zur energierechtlichen Verankerung der Maßnahme sieht der Änderungsantrag vor, einen neuen § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen.

Der Änderungsantrag des Ausschusses für Klimaschutz und Energie sieht zudem Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes vor, mit denen die Digitalisierung der Energiewende verbessert werden soll.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich circa 5,83 Mio. Euro sowie einmalig 0,70 Mio. Euro durch die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur. Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – des jeweils geltenden Bundeshaushaltsplans ausgeglichen werden.

Darüber hinaus entstehen einmalige Haushaltsausgaben durch den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2024. Er soll durch Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert und im Wirtschaftsplan nach § 26c des Stabilisierungsfondsgesetzes ausgeglichen werden. Als Titel kommt 683 03-649 „Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse und Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte“ in Betracht.

Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht ersichtlich.

Für die Länder und Kommunen entsteht durch dieses Gesetz eine voraussichtliche Entlastung in Höhe von ca. 0,66 Mio. Euro jährlich. Sonstige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz eine jährliche Entlastung in Höhe von circa 1,2 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 960.000 Euro.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Davon entfallen ca. 1,2 Mio. Euro auf Entlastungen durch den Abbau von Informations- und Antragspflichten.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch das Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 3,87 Mio. Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2,08 Mio. Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht ausschließlich bei der Bundesnetzagentur, die im Zuge der Umsetzung des Urteils des EuGH sowie der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung weitere Befugnisse erhält.

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz eine Entlastung in Höhe von ca. 0,66 Mio. Euro. Die Kommunen sind von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht durch dieses Gesetz daher ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

## **Weitere Kosten**

Mittelbar sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch Investitionen und Ausbaumaßnahmen für das Bundesschienennetz vorzunehmen. Der Umfang lässt sich noch nicht konkret abschätzen, zumal damit auch ohnehin vorzunehmende Ausbaumaßnahmen verbunden werden. Der Investitionsbedarf für die Ertüchtigung des Lichtraumes und von Bauwerken wie Brücken hängt davon ab, welche Maßnahmen ergriffen werden. Die Reihenfolge und konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen werden unter Einbindung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes in einer Rechtsverordnung festgelegt. Auf deren Grundlage lassen sich genauere Angaben über die zu erwartenden Projektkosten machen.

Weitere, sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen stabilisierenden Effekt. Durch den Zuschuss wird auch ein deutlicher Anstieg der Übertragungsnetzentgelte verhindert, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2024 abzeichnete. Die Stabilisierung der Übertragungsnetzkosten kommt insofern allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute. Sie trägt dazu bei, die aus dem Erdgaspreisbedingten Anstieg der Strompreise resultierende Mehrbelastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher teilweise abzufedern.

Im Übrigen sind durch das Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 8. November 2023

#### **Der Haushaltsausschuss**

#### **Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

#### **Andreas Mattfeldt**

Berichterstatter

#### **Frank Junge**

Berichterstatter

#### **Felix Banaszak**

Berichterstatter

#### **Karsten Klein**

Berichterstatter

#### **Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

#### **Victor Perli**

Berichterstatter